

Rundbrief 41 Abgeltungsklausel im Vergleich

Sachverhalt:

In Baurechtsstreitigkeiten, sei es im außergerichtlichen Verhandlungsstadium oder auch in einem bereits anhängigen Prozessverfahren, ist es nicht selten, dass die Parteien aus eigener Vernunft oder auch auf Vorschlag des Gerichts zur Beendigung der Streitigkeiten eine vergleichsweise Regelung treffen, die auch Mängelansprüche betrifft. Gängig ist folgende Klausel:

Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien abgegolten und erledigt.

Problematisch bei einer solchen Abgeltungsklausel ist der Umfang der dadurch abgegoltenen Ansprüche, insbesondere

ob hierdurch auch im Vergleichszeitpunkt unbekannte und auch evtl. noch nicht verjährte Ansprüche erfasst sind.

Grund:

Nach dem Schrifttum (Palandt-Grüneberg, BGB, 75.Auflage, § 397, Rn. 6) und nach der Rechtsprechung (vgl. BGH, Urt. 07.03.2006 – Az. VI ZR 54/05) sind grundsätzlich strenge Anforderungen an eine Willenserklärung zu stellen, die zum Verlust von Rechtspositionen führen.

Ob auch zum Vergleichszeitpunkt unbekannte Ansprüche von der obengenannten Klausel erfasst sind, folgt aus der **Auslegung des Vergleichs im jeweiligen Einzelfall**.

Eine Anfechtung der Vergleichsregelung wegen Irrtums (angenommen, erfasst auch unbekannte und noch nicht verjährte Ansprüche **oder** erfasst solche Ansprüche nicht) **durch eine der Parteien scheidet in jedem Fall aus**, da ein etwaiger eigener Irrtum über die Rechtsfolgen der Abgeltungs-/Erledigungserklärung jedenfalls **vermeidbar** bzw. ein diesbezüglicher Irrtum eines Prozessbevollmächtigten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO der jeweiligen Partei zurechenbar ist oder wäre (BGH, Urt. 02.11.1989 – Az. IX ZR 197/88; OLG Düsseldorf Beschl. v. 08.03.2016 – Az. 22 U 51/16 [IBRRS 2017, 950]).

Auch § 779 BGB hilft nicht weiter, da von dieser Regelung (Sonderfall zu § 313 BGB) nicht solche Sachverhalte erfasst werden, die vor dem Vergleich als streitig bzw. ungewiss angesehen wurden und – wie im beschriebenen Fall der o.a. Wirkungen der Abgeltungs-/Erledigungsklausel – Gegenstand der Streitbeilegung waren (OLG Düsseldorf, Urt. 12.04.2011 – Az. I 23 U 67/10; BauR 2012, 106/14)

Hinweis:

Um sicher zu sein, dass der Vergleich auch den gewollten Zweck erfüllt eine **klare und eindeutige Formulierung** wählen. Vorschlag zur Formulierung:

Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien erledigt, und zwar egal auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, ob bekannt oder unbekannt, auch solche, die evtl. noch nicht verjährt sind.

Für den Fall, dass auch etwaige Ansprüche **gegen Gesamtschuldner mit dem Vergleich beendet sein sollen**, muss auch dies aus dem Vergleichstext sich eindeutig ergeben, denn einem mit einem Gesamtschuldner geschlossenen Vergleich kommt eine beschränkte Gesamtwirkung nur zu, wenn die Parteien den erkennbaren Willen haben, den Gesamtschuldner auch von dem Risiko zu befreien, dass der Vergleich durch einen Gesamtschuldner ganz oder teilweise wertlos wird (BGH, Urt. v. 22.12.2011 – Az. VII ZR 7/11; BGH, Urt. v. 22.03.2012 – Az. VII ZR 129/11).

Formulierungsvorschlag – Ergänzung:

Der Vergleich erfasst auch Ansprüche gegenüber Gesamtschuldner.

Lingen, den 04.04.2017

Erstellt durch Erk Winkelmann

Rechtsanwalt – Notar a.D.

Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht